

# RS OGH 1949/4/13 1Ob172/49, 4Ob550/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1949

## Norm

Geo §233

ZPO §332

## Rechtssatz

- a) Von der Zeugenladung wegen Nichterlages eines Kostenvorschusses darf nur dann Umgang genommen werden, wenn die Zeugen, deren Ladung bei Nichterlag des Kostenvorschusses unterbleibt, in der Aufforderung nach § 220 Geo namentlich angeführt worden sind.
- b) Nichteinhaltung der Formvorschrift des § 220 Geo: Mangelhaftigkeit des Verfahrens; desgleichen Verletzung des § 332 Abs 2 ZPO.
- c) Der Vorsitzende darf die Ladung wegen Nichterlages des Kostenvorschusses nur nach Einholung eines Senatbeschlusses unterlassen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 172/49

Entscheidungstext OGH 13.04.1949 1 Ob 172/49

Veröff: SZ 22/53

- 4 Ob 550/81

Entscheidungstext OGH 15.09.1981 4 Ob 550/81

nur: Von der Zeugenladung wegen Nichterlages eines Kostenvorschusses darf nur dann Umgang genommen werden, wenn die Zeugen, deren Ladung bei Nichterlag des Kostenvorschusses unterbleibt, in der Aufforderung nach § 220 Geo namentlich angeführt worden sind. Nichteinhaltung der Formvorschrift des § 220 Geo:

Mangelhaftigkeit des Verfahrens. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0040521

## Dokumentnummer

JJR\_19490413\_OGH0002\_0010OB00172\_4900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)